

Allerdings ist es fast zur Gewohnheit geworden, in solchen Fällen die Absolution ab irregularitate ex delicto ad cautelam zu erbitten und zu erteilen, besonders da bei der irregularitas ex homicidio leicht außer der Irregularität ex delicto diejenige ex defectu bonae famae eintreten kann und diese tatsächlich auch bei vorausgehender Unkenntnis eintritt.

Aber selbst wenn es sicher feststehen sollte, daß Irregularität eingetreten sei, so wäre der Weg zum Priestertum noch nicht unwiderruflich versperrt. Gewiß, es bedarf dann der Dispens oder der Losprechung durch kompetente Autorität; aber solche durch unfreiwillige Teilnahme an Kriegsdiensten bedingte oder veranlaßte Irregularität wird auf dem Gnadenwege leicht gehoben, wenn unzweifelhafte Zeugnisse guter moralischer und wissenschaftlicher Befähigung des Kandidaten beigebracht werden.

Balkenburg (Holland).

P. Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (Ein schwieriger Restitutionsfall wegen Ehebruch.)

Der Hauptmann K., schwer verwundet und sterbenskrank, beichtet im Lazarett, er habe früher Ehebruch begangen mit der Frau eines reichen Mannes, und aus diesem Ehebruch sei ein jetzt sechsjähriges Kind entstanden, das fälschlich als legitim anerkannt worden und infolgedessen auch erberechtigt sei mit zwei anderen Halbgeschwistern. Auf die näheren Erkundigungen des Beichtvaters hin erklärt der Schwerverrannte, es könne kein vernünftiger Zweifel bestehen, daß das betreffende Kind wirklich im Ehebruch und nicht von dem legitimen Vater erzeugt sei. Daraufhin legt der Beichtvater dem Beichtkinde die Verpflichtung auf, es müsse sowohl den betrogenen Ehegatten, wie auch die geschädigten legitimen Kinder — letztere in Bezug auf ihr geschmälertes Erbteil — schadlos halten. Nach möglichst genauer Abschätzung wird der angerichtete Schaden auf 30.000 Mark festgelegt, und da der dem Tode nahe Hauptmann sonst keine Gelegenheit hat, die notwendige Restitution auszuführen, bittet er den Beichtvater, es für ihn zu tun unter Wahrung des Beichtgeheimnisses. Nachdem der Beichtvater die Summe von 30.000 Mark erhalten hat, stirbt der Verwundete. Bei näherer Erkundigung nach dem im Ehebruch erzeugten Kinde erfährt er, daß dasselbe gerade vor acht Tagen an der Diphtherie gestorben sei. Nun ist guter Rat teuer, denn er weiß nicht, was er mit den 30.000 Mark machen soll.

Die aus Ehebruch erwachsende Restitutionspflicht wird nicht in gleicher Weise von den Theologen erklärt. Heute ist man aber darin einig, daß aus dem Ehebruch als solchen noch keine Restitutionspflicht entsteht. Der betrogene Ehegatte kann zwar Genugthuung fordern für die ihm zugefügte Schmach und für sein verletztes Recht; wenn ihm aber kein materieller Schaden erwachsen ist, so kann er auch keinen materiellen Schadenersatz verlangen. — Ob der geschehene Ehebruch Folgen hat — wie man zu sagen pflegt —, d. h. ob aus

demselben eine *conceptio* stattgefunden hat, wird sich in vielen Fällen mit Sicherheit nicht feststellen lassen. Die erfolgte *conceptio* kann nämlich meistens ebensowohl aus einer *copula maritalis* als aus einer *copula adulterina* herrühren. Solange aber irgend ein vernünftiger Zweifel vorliegt, wird eine *conceptio maritalis* präsumiert und das erzeugte Kind gilt als legitim, gemäß dem bekannten Rechtsatz: „*Pater est, quem nuptiae demonstrant.*“ Diese Ansicht nennt der heilige Alphons mit Recht *communis*.¹⁾ Sie hilft dem Beichtvater über sehr viele Schwierigkeiten hinweg, die sonst durch die Sünde des Ehebruches entstehen würden. — Aber gesetzt, es liege kein irgendwie vernünftiger Zweifel vor über die illegitime Geburt des Kindes, wie ist dann der Restitutionspflicht zu genügen? Wenn dem Beichtvater ein Ehebruch gebeichtet wird, so hat er nicht bloß zu erforschen, ob aus der Sünde eine *conceptio* stattgefunden habe, sondern er muß auch nachfragen, ob sonstige schädliche Folgen entstanden sind, z. B. ob eine Krankheit entstanden, ob beträchtliche, unnütze Ausgaben zum Nachteil des betrogenen Ehegatten gemacht worden usw. So ist z. B. mir ein Fall erinnerlich, wo durch Ehebruch der Ehebrecher eine luetische Krankheit sich zugezogen und dieselbe dann bald auf den unschuldigen Ehegatten übertragen hat, der nun nie mehr die frühere Gesundheit erlangen konnte. — Wenn eine verheiratete Frau sich des mit mehreren Männern begangenen Ehebruches anklagt und eine erfolgte *conceptio* bekennet, ist ferner die schwierige Frage zu lösen, wer von den verschiedenen Ehebrechern der Vater des Kindes ist. Läßt sich dies nicht mit moralischer Sicherheit feststellen, so daß ein wirklicher Zweifel bleibt, welcher Ehebrecher der Vater ist, so lehren eine Reihe von Theologen, eine strenge Restitutionspflicht liege für keinen der verschiedenen Ehebrecher vor, da keinem die Vaterschaft mit Sicherheit nachgewiesen werden könne. In diesem Falle müsse die ehebrecherische Mutter allein allen angerichteten Schaden gut machen; und fürwahr ein solches Weib verdiene keine milde Behandlung.²⁾ Andere Theologen hingegen sind der Ansicht, in diesem Falle wären die verschiedenen Ehebrecher, deren Vaterschaft zweifelhaft ist, alle zur Restitution verpflichtet *pro rata dubii*, denn alle haben eine Handlung begangen, die an und für sich zur illegitimen Vaterschaft und zur Restitutionspflicht genügt. Daß in diesem gegebenen Falle der wirkliche Vater nicht mit Sicherheit festgestellt werden könne, sei rein *per accidens* und könne die Schuldigkeit der verschiedenen Ehebrecher nicht aufheben. Es verhalte sich hier so, wie wenn mehrere Mörder auf einen Menschen geschossen

¹⁾ Theol. mor. lib. III, n. 657. Billaud (de just. diss. 8, a. 11, § 6) hält zwar die entgegengesetzte Ansicht als *communior et probabilior*, jedoch scheinen seine Beweise nicht überzeugend genug zu sein. — ²⁾ So der heilige Alphonsus (l. c. n. 658), der zehn Autoren für diese Ansicht anführt. Von den Neuern vertreten diese Ansicht: Noldin (de praeceptis, n. 472), Göpfert (Moraltheol. II, n. 180).

haben, aber man wisse nicht, wessen Kugel den Tod verursacht habe. Ohne Zweifel sind in diesem Falle alle, die den Gemordeten mit der Kugel getroffen haben, nicht bloß des Mordes, sondern eventuell auch der Restitution schuldig gegenüber den geschädigten Angehörigen des Gemordeten.¹⁾ — Lehmkuhl²⁾ lehrt, die verschiedenen Ehebrecher seien nur dann zur Restitution verpflichtet, wenn sie gewußt oder wenigstens vermutet hätten, daß die Frau auch mit anderen die Ehe breche. Denn so hätten die Ehebrecher absichtlich die Vaterschaft unsicher gemacht, und damit eine Ungerechtigkeit begangen, die Schadenersatz fordere. — Einer jeden dieser drei Ansichten kann man die Probabilität nicht absprechen, und daher dürfte auch nicht den verschiedenen Ehebrechern, wenn die Vaterschaft zweifelhaft bleibt, eine strenge Restitutionspflicht auferlegt werden, da allgemein angenommen wird, daß aus der *damnificatio* keine Restitutionspflicht erwächst, *nisi sit vere, efficaciter et formaliter injusta.*³⁾

In unserem Falle besteht in Betreff der Vaterschaft kein vernünftiger Zweifel. Also muß der sterbensranke Hauptmann zweifelsohne den angerichteten Schaden ersetzen. Dieser Schaden ist zu bemessen a) gemäß den Erziehungskosten, welche das illegitime Kind bisher verursacht hat und noch verursachen wird. Ferner b) nach dem gesetzlichen väterlichen Erbteil, den es den anderen legitimen Kindern entziehen wird. Etwaige freie Geschenke oder Legate, die ihm zufallen, brauchen nicht in Anrechnung gebracht zu werden, denn diese schmälern nicht das strikte Recht der legitimen Kinder. Freilich würden derartige freie Geschenke und Legate dem illegitimen Kinde nicht gemacht werden, wenn man seine Illegitimität künnte, aber immerhin bleibt es wahr, daß die legitimen Kinder kein striktes Recht auf diese freien Zuwendungen haben. Restitutionspflicht entsteht aber nur aus Verletzung des strikten Rechtes. Sollten c) durch die Schwangerschaft der Gattin oder die Geburt des unehelichen Kindes noch besondere Unkosten für den rechtmäßigen Ehegatten entstanden sein, z. B. durch Krankheit, so müßten auch diese ersetzt werden. — Ist der Ehebruch durch Zwang, List, Betrug, Furcht u. s. w. gegen den Willen der Ehefrau geschehen, so hat der Ehebrecher allen Schaden allein zu ersetzen; ist aber der Ehebruch mit gegenseitigem Einverständnis begangen worden, so hat jeder Ehebrecher die Hälfte des Schadens zu ersetzen. Wenn indes der eine Teil diese Hälfte nicht ersetzen kann oder will, so tritt die solidarische Restitutionspflicht ein, das heißt der andere Teil ist haftbar für den ganzen Schaden. Da es für die Ehebrecherin häufig unmöglich ist, den angerichteten Schaden auch nur halbwegs zu ersetzen, wird oft die Restitutionslast auf den Ehebrecher allein fallen. Alle diese Umstände müssen bei der Abschätzung des angerichteten Schadens beachtet werden, was meistens sehr große praktische Schwierigkeiten verursacht wird. Wenn es sich

¹⁾ Vgl. Tanqueray, de just., n. 578; Villuart l. c. — ²⁾ Theol. mor. I, n. 1190. — ³⁾ Vgl. unser Man., Theol. mor. II, n. 93.

daher nicht handelt um einen Fall, der wegen Todesgefahr oder anderer drängenden Ursachen keinen Aufschub duldet, soll der Beichtvater die Abschätzung des angerichteten Schadens nicht sofort vornehmen, sondern auf später verschieben, bis daß alles reiflich überlegt und nachgeforscht ist. Hier bei unserem Hauptmann war ein Aufschub freilich nicht möglich.

Wie mußte also der Beichtvater vorgehen? Er mußte zunächst den bisher schon sicher zugefügten Schaden feststellen, der aus den Unkosten wegen der Schwangerchaft, der Geburt und der Erziehung entstanden ist. Diese entsprechende Summe konnte er auch allenfalls in Empfang nehmen und später dem geschädigten Ehemanne anonym übermitteln mit Wahrung des Beichtgeheimnisses. Was nun die Entschädigungssumme angeht, die zu entrichten ist für den Fall, daß das im Ehebruch erzeugte Kind den legitimen Kindern ihr väterliches Erbteil schmälern wird, hätte der Beichtvater viel vorsichtiger zu Werke gehen sollen. Zunächst mußte er in Erwägung ziehen, daß das betreffende Kind leicht vor dem putativen Vater sterben könnte — was ja auch tatsächlich der Fall war. Dann aber fiel die ganze diesbezügliche Restitution weg. Er hätte den sterbenden Hauptmann auf diesen Umstand aufmerksam machen müssen, dessen Sache es dann gewesen wäre, Anordnungen zu treffen, was mit der Entschädigungssumme zu machen sei, wenn sein Kind nichts von dem putativen Vater erben sollte. Ueberhaupt scheint der Beichtvater unklug gehandelt zu haben, als er unter Wahrung des Beichtgeheimnisses die Uebermittlung der Entschädigungssumme annahm, denn er konnte dadurch in die größte Verlegenheit kommen nach dem Tode des Beichtkinds. Auf irgend eine Weise könnten die Erben dahinter kommen, daß der Beichtvater Geld von dem Sterbenden angenommen hat, und was wollte er dann antworten, wenn er Auskunft über dieses Geld geben soll? Vor einigen Jahren nahm ein Geistlicher von einem sterbenden Pönitenten einige Wertpapiere an, um damit eine Restitution zu übermitteln. Nach dem Tode des Pönitenten entdeckten die Erben, daß die betreffenden Wertpapiere in dem Nachlasse fehlten. Der Beichtvater gefragt, ob er etwas von diesen Wertpapieren wisse, sagte: Nein. Die Sache ging hierauf zu Gericht, und der Beichtvater sagte sogar unter Eid aus, daß er nichts von den verschwundenen Wertpapieren wisse. Das Gericht ließ eine Haussuchung bei dem Geistlichen halten; die Wertpapiere wurden vorgefunden und der Geistliche wurde wegen Meineides zu einem Jahre Gefängnis verurteilt. Diesen Beichtvater könnte man einen Märtyrer nennen, aber nicht des Beichtsiegels, sondern seiner Unvorsichtigkeit. Daher muß es für jeden Beichtvater strikter Grundsatz sein, die größtmöglichste Vorsicht anzuwenden, ehe er von einem Sterbenden Restitutionsgelder annimmt. Wenn der Sterbende ihm nicht die Erlaubnis geben will, eventuell im Notfalle von dem Beichtsiegel entbunden zu sein, so soll er das Geld nicht annehmen. Läßt sich auch

kein anderer Restitutionsmodus finden, so ist eben die Restitution unmöglich und kann unterbleiben. *Ad impossibile nemo tenetur.*

Zu bemerken ist ferner, daß die Erbfolge mütterlicherseits dem Ehebruchskinde nicht verwehrt ist weder durch Naturgesetz noch durch manche moderne Zivilgesetze.¹⁾ Das Kind ist von seiner Mutter geboren worden gerade so gut wie die übrigen ehelichen Kinder, und hat daher auch die nämlichen Rechte seiner Mutter gegenüber wie seine Halbgeschwister.²⁾ In unserem Falle braucht also keine Restitution geleistet zu werden von dem Hauptmanne, weil sein Kind Anteil erhält an dem mütterlichen Erbteile der legitimen Kinder. So wenigstens in Deutschland, der Schweiz und zum Teil auch in Oesterreich. Der Beichtvater hätte also auch noch die schwierige Feststellung vornehmen müssen, wieviel von väterlicher und wieviel von mütterlicher Seite dem Ehebruchskinde voraussichtlich zufallen würde. Ferner mußte ausgeforscht werden, ob die Ehebrecherin vielleicht mit ihren Paraphernalgiern (freies Frauengut) die Kosten der Entbindung und der Erziehung bestritten habe. — Es dürfte wohl sehr fraglich erscheinen, ob der Beichtvater all diese Gesichtspunkte hinreichend berücksichtigt hat bei der Kürze der ihm zu Gebote stehenden Zeit. Jedoch nehmen wir zu seinen Gunsten an, daß er sich in der Abschätzung des Schadenersatzes nicht getäuscht hat, was soll er jetzt mit den erhaltenen 30.000 Mark anfangen, nachdem das im Ehebruche erzeugte Kind gestorben ist? Wofür die Ehebrecherin den durch Schwangerschaft, Entbindung und Erziehung dem Ehegatten zugefügten Schaden noch nicht ganz oder zum Teil ersetzt hat, respektive ersetzt wird, hat dies aus den 30.000 Mark zu geschehen. Wie freilich die Festsetzung dieses Schadens ohne Rücksprache mit der Ehebrecherin und ohne Gefahr für das Beichtfiegel geschehen kann, ist nicht klar. Den Rest des Geldes hat der Beichtvater den gesetzlichen Erben des Hauptmannes zu übermitteln; er darf denselben nur dann für gute Zwecke verwenden, wenn gesetzliche Erben entweder nicht vorhanden oder nicht aufzufinden sind.

Wir haben diesen Fall angeführt hauptsächlich aus zwei Gründen: 1. um besonders jüngere Beichtväter zur größten Vorsicht zu mahnen, wenn es sich darum handelt, im Namen von sterbenskranken Beichtfindern Restitutionsgelder zu übermitteln; 2. um die Gesichtspunkte,

¹⁾ Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt § 1705: „Das uneheliche Kind hat im Verhältnisse zu der Mutter und zu den Verwandten der Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.“ Ähnliche Bestimmungen hat das schweizerische Zivilgesetzbuch, art. 324 und 461. Das österreichische Recht macht Einschränkungen, indem es bestimmt § 754: „In Rücksicht auf die Mutter haben uneheliche Kinder bei der gesetzlichen Erbfolge in das frei vererbliche Vermögen gleiche Rechte mit den ehelichen. Zu dem Nachlasse . . . der Eltern, Großeltern und übrigen Verwandten der Mutter gebührt den unehelichen Kindern keine gesetzliche Erbfolge.“ Streng sind in dieser Hinsicht das französische und spanische Recht, welche dem Ehebruchskinde wohl Alimente, aber keine gesetzliche Erbberechtigung gewähren (Cod. Napol. a. 762, Código esp. art. 845). — ²⁾ S. Alphons. Theol. mor. I. 3, n. 950 sq.

welche bei der aus Ehebruch erwachsenden Restitutionspflicht zu beachten sind, ausführlicher anzugeben, als dies gewöhnlich in den Handbüchern der Moral geschieht.

Freiburg (Schweiz).

Dr. Prümmer O. P., Univ.-Prof.

III. (Ungerechte Ausnützung der Teuerung beim Kauf und Verkauf von Lebensmitteln.) Gustav, Kaufmann im Marktflecken N., war seit einigen Jahren, besonders seit Beginn des Krieges, in seinem Geschäfte von außerordentlichem Glücke begünstigt und gelangte dadurch zu einem bedeutenden Wohlstande. Schon vor Ausbruch der Kriegsunruhen hatte er ausländische Waren, die ihm unter günstigen Bedingungen angeboten wurden, in bedeutenden Mengen angekauft. Zudem stand er stets mit mehreren Landwirten in geschäftlicher Verbindung, die ihm vertragsmäßig für mäßige Preise Landesprodukte regelmäßig lieferten. Obwohl im Verlaufe des Krieges die Preise der Lebensmittel eine ungeahnte Höhe erreichten, waren die Landwirte, in der Ueberzeugung, daß der Krieg und die durch ihn verursachte Teuerung bald vorübergehen werden, mit dem gewöhnlichen Preis zufrieden, während Gustav die Waren um den laufenden hohen Preis verkaufte. Und da er besser als die übrigen Geschäftsleute mit Waren versorgt war, mehrten sich seine Kunden, von denen die reicheren ihm bereitwillig sogar über die höchsten Preise hinaus die Waren bezahlten, um beim zunehmenden Mangel an Lebensmitteln den übrigen Kunden vorgezogen zu werden. Der außerordentliche Gewinn, den das Geschäft abwarf und die Aussicht denselben bei fortschreitender Teuerung noch zu vermehren, machte aber unseren Geschäftsmann hartherzig gegen ärmere Kunden, die kaum den laufenden Warenpreis erschwingen konnten, so daß er ihnen gewisse Lebensmittel selbst dann verweigerte, wenn sie durch den Hinweis auf ein krankes Familienglied an seine christliche Liebe appellierten. — Bei der letzten Mobilisierung wurde nun auch Gustav unter die Fahne gerufen, und da er nun ernststen Gefahren entgegen ging, regten sich in ihm allerlei Bedenken betreffs seiner bisherigen Geschäftsführung. Er möchte darum sein Gewissen durch eine gute Beichte in Ordnung bringen. Es fragt sich: Wie muß der Beichtvater seine Geschäftsführung beurteilen und welche Pflichten ihm auferlegen?

Der Ankauf ausländischer Waren in bedeutender Menge und zu günstigen Preisen verschaffte unserem Geschäftsmann die Möglichkeit, bei zunehmendem Mangel an Lebensmitteln und der dadurch herbeigeführten Teuerung dieselben mit großem Gewinn zu verkaufen. — Weder die Gerechtigkeit noch die Liebe verbieten es ihm, diese seine günstige Lage zu seinem Vortheile auszunützen, wenn er sich anders stets an den gerechten Kaufpreis hält, auch bereit ist, falls die christliche Liebe der Notlage des Nächsten gegenüber den Verzicht auf einen geschäftlichen Gewinn fordert, dies Opfer der Liebe auch